

Begründung:

Die Satzung über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der Stadt Zeven wurde am 09.03.2011 erlassen und am 06.12.2012 erstmals geändert.

Auf Grund der Vielzahl an Änderungen der bestehenden Satzung sollen diese nun in Form einer neuen Satzung erfolgen, um die Nachvollziehbarkeit zu verbessern z.B. bei der Konkretisierung der Ersatzpflanzungen. Zudem sollen die Hinweise aus der aktuellen Rechtsprechung Berücksichtigung finden sowie die geltenden Rechtsvorschriften angepasst werden.

Daher wird in der Satzung geregelt, wie in diesen Fällen der qualitative und quantitative Ersatz von gefälltten Bäumen zu erfolgen hat. Als Ersatz für die Fällung der geschützten Bäume wird angestrebt, mit zunehmender Baumgröße die Anzahl der Ersatzbäume zu erhöhen. Als Ansatz für die Größe der Bäume wird der Stammumfang herangezogen. Dieser wird in ein Meter Höhe über dem natürlichen Gelände gemessen. Ebenso sollten die Bäume in der gleichen Art als Ersatz gepflanzt werden.

Zudem werden Regelungen zum Pflanzstandort getroffen. So sind die Ersatzpflanzstandorte vorrangig auf dem Grundstück zu wählen, auf denen auch die Fällung erfolgt ist. Sollte die Ersatzpflanzung auf Grund der Lage, anderer Rechtsvorschriften, zwingender Gründe oder besonderer Härtefälle hier nicht möglich sein, kann im Einzelfall die Ersatzpflanzung eines oder auch mehrerer Ersatzbäume auch auf einem anderen Grundstück erfolgen. Hierzu ist jedoch der Zusammenhang hinsichtlich des Ortsbildes zu berücksichtigen.

Sollte darüber hinaus auf dem Grundstück des Eigentümers eine Ersatzpflanzung nicht realisierbar sein, ist es nunmehr auch möglich eine Ersatzzahlung an die Stadt Zeven zu leisten, um damit diese Ersatzpflanzung durch die Stadt vorzunehmen. Die Ersatzzahlung ergibt sich aus den aktuellen Pflanz- und Pflegekosten sowie der Flächenbereitstellung.

Ferner wurden die bestehenden Karten um die bauliche Entwicklung (aktueller Innenbereich gemäß §34 BauGB) angepasst da diese Satzung gemäß BNatSchG nur im Innenbereich Anwendung finden darf.

Auf Grund von notwendigen Anpassungen werden die Tatbestände und Rechtsbezüge hinsichtlich eines Ordnungswidrigkeitsverfahren in §11 der Satzung geändert. Dazu wird der Verweis auf die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.